

Lieferantenkodex der STAR-Gruppe

1. Basis der Zusammenarbeit

Dieser Lieferantenkodex ist abgeleitet aus den Verhaltensgrundsätzen der STAR-Gruppe und lehnt sich an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) an.

Nachhaltiges und gesellschaftlich verantwortliches Wirtschaften ist die Basis all unserer Geschäfte und eine universelle Grundlage guter, langfristiger Geschäftsbeziehungen.

Dieser Lieferantenkodex definiert alle Ansprüche, die die STAR-Gruppe an sich selbst stellt und deren Einhaltung auch von ihren Lieferanten eingefordert wird.

Dieser Lieferantenkodex gilt weltweit für alle Lieferanten der STAR-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung von mindestens vergleichbaren Standards und stellen sicher, dass auch ihre Organe, Beschäftigten, Lieferanten, Zwischenhändler, Subunternehmer und sonstige Geschäftspartner mindestens vergleichbare Standards einhalten.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten der STAR-Gruppe, einen eigenen Kodex zu entwickeln, um die aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich weiterzugeben und zu fördern.

2. Rechtmäßiges Verhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie rechtmäßiges Verhalten über die Gewinninteressen stellen und dies in der gesamten Lieferkette sicherstellen.

Die jeweilig gültigen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Gesetzesverstöße werden nicht toleriert.

3. Korrekte Geschäftspraktiken und Integrität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie weltweit fair und integer handeln.

Im Rahmen eines fairen und freien Wettbewerbs sind ausschließlich seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken anzuwenden, insbesondere unter Beachtung der jeweiligen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Ein freier Markt und offener Wettbewerb sind zu erhalten und durchzusetzen. Es ist verboten, unzulässige Behinderungen des Wettbewerbs und abgestimmte Verhaltensweisen zu bezwecken, zu bewirken oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.

Korruption wird in keinerlei Ausführung toleriert, weder als Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung noch als sonstige unlautere Beeinflussung.

Jegliche direkte oder indirekte Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken, Einladungen oder Ähnlichem gegenüber Geschäftspartnern in direktem Zusammenhand mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen ist untersagt.

Die sonstige Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken und Einladungen ist nur zulässig, wenn diese so bemessen sind, dass sie aufgrund ihres Wertes, ihres finanziellen Rahmens oder in sonstiger Hinsicht nicht dazu geeignet sind, Handlungen oder Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Empfänger in eine verpflichtende Abhängigkeit zu bringen. Dabei ist die zeitliche Nähe von Zuwendungen im Zusammenhang mit aktuellen Projektentscheidungen ebenso zu betrachten wie die Häufigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen.

Gegenüber Amtsträgern sind Geschenke und Einladungen verboten.

Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Sämtliche Handlungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Interessenskonflikte sind zu vermeiden.

| | | | | | | | |
|---------|-----|-------------|---------|--|--|--|---------------|
| | | Erstellt am | 03.2019 | | | | |
| Version | 1.0 | Geändert am | 03.2019 | | | | Seite 1 von 4 |

4. Anerkennung der Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Die Grundrechte aller Menschen, insbesondere die Würde und Privatsphäre jedes Einzelnen sind zu schützen und zu respektieren.

Beschäftigte werden vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung oder Missbrauch geschützt.

Alle Beschäftigten haben das Recht auf Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Diskriminierung, Belästigung, Herabwürdigung oder Benachteiligung aufgrund von Rasse, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Alter oder Weltanschauung werden nicht geduldet.

Sachlich ungerechtfertigte und unzulässige Ungleichbehandlung ist zu unterlassen. Der Grundsatz von Chancengleichheit ist einzuhalten. Gegenseitige Achtung, Wertschätzung und ein verantwortungsvolles Miteinander prägen jegliche Zusammenarbeit.

Kinderarbeit wird nicht toleriert. Das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz jugendlicher Beschäftigter darf nicht umgangen werden.

Jede Art von Zwangsarbeit, unfreiwillige Gefängnisarbeit oder Arbeit von Opfern von Sklaverei oder Menschenhandel ist verboten.

Es wird allen Beschäftigten die Freiheit gewährt, ihre Arbeitsstelle unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

5. Angemessene Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine verantwortungsbewusste Arbeitspolitik an den Tag legen und aktive Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge betreiben.

Ein sicheres und gesundheitlich unbedenkliches Arbeitsumfeld wird bereitgestellt, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Bestandteile aller Betriebsabläufe und werden in die technischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen mit einbezogen.

Ein hygienischer Arbeitsplatz, Zugang zu Trinkwasser, ausreichende sanitäre Anlagen, regelmäßige Sicherheits-schulungen und eine Notfallvorsorge müssen Standard für alle Beschäftigten sein. Entlohnung und Sozialleistungen müssen mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche, Branchen und Regionen entsprechen. Alle Beschäftigten werden mindestens so entlohnt, dass sie ihre Grundbedürfnisse befriedigen können.

Es wird sichergestellt, dass die Arbeitszeit die jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Den Beschäftigten sind außerdem unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen in angemessenem Umfang Pausen und Ruhezeiten zu gestatten sowie Urlaub zu genehmigen.

6. Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Energiemanagement

Wir sind nach DIN EN ISO 14001 und 50001 zertifiziert, daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ebenfalls danach streben, nachhaltige ökologische Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte, Dienstleistungen auf ein Minimum zu reduzieren.

| | | | | | | | |
|---------|-----|-------------|---------|--|--|--|---------------|
| | | Erstellt am | 03.2019 | | | | |
| Version | 1.0 | Geändert am | 03.2019 | | | | Seite 2 von 4 |

6.1. Vermeidung von Umweltbelastung

Die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Umweltschutz sind einzuhalten. STAR COOPERATION erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Lieferanten der STAR COOPERATION achten auf Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln. Einwirkungen auf die Umwelt in den Bereichen Energie, Wasserverunreinigung und Bodenverunreinigung sind so gering wie möglich zu halten.

6.1. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Lieferanten der STAR COOPERATION unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen. Maßnahmen zur Verringerung des Ressourceneinsatzes und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sind kontinuierlich durchzuführen. Mit Rohstoffen ist sparsam umzugehen.

6.2. Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten der STAR COOPERATION unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

6.3. Umweltverträgliche Produkte

Die Lieferanten der STAR COOPERATION achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung oder gefahrlose Entsorgung eignen. Die an STAR gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an die STAR vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit der STAR zu substituieren.

Die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien, Produkten und Arbeitsumgebungen ist konsequent zu fördern. Bei der Bewertung und Auswahl unserer Lieferanten sind diese Themen für uns von großer Bedeutung.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sorgfältig mit vertraulichen Informationen umgehen und sensibel sind im Umgang mit Daten.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden diskret und vertraulich behandelt und weder an unbefugte Dritte weitergegeben noch ihnen zugänglich gemacht.

Der Schutz geistigen Eigentums Dritter ist zu respektieren.

Alle Dokumente und Unterlagen werden sachgerecht bzw. vereinbarungsgemäß aufbewahrt und nicht unlauter verändert oder vernichtet.

Der Schutz aller Privatsphäre bei der Verwendung personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsdaten wird gewährleistet.

| | | | | | | | |
|---------|-----|-------------|---------|--|--|--|---------------|
| | | Erstellt am | 03.2019 | | | | |
| Version | 1.0 | Geändert am | 03.2019 | | | | Seite 3 von 4 |

8. Einhaltung der Regeln der Handelskontrolle

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im globalen Kontext die Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Zoll- und Steuergesetze sicherstellen.

Die jeweils anwendbaren Regelungen bezüglich Import, Export und Transfer von Waren, Technologien und Dienstleistungen sowie beim Kapital- und Zahlungsverkehr sind national und international einzuhalten.

Handelsverbote (Embargo) und Handelsbeschränkungen sind zu beachten bzw. anzuzeigen.

Die jeweils anwendbaren aktuellen Vorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind einzuhalten.

9. Einhaltung des Lieferantenkodex

Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze zu überwachen. Sie haben der STAR COOPERATION auf Anfrage Selbstauskunft zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex nachweisen. Über Ereignisse, die den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex entgegenstehen, haben sie die STAR zu unterrichten.

Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der Prinzipien dieses Lieferantenkodex in ihrer eigenen Lieferkette sicherzustellen und nachzuvollziehen.

Die STAR-Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex zu überprüfen. Dazu kann die STAR insbesondere Audits und stichprobenartige Kontrollen bei den Lieferanten durchführen.

Sollte ein Lieferant die Standards nach diesem Lieferantenkodex nicht einhalten, verpflichtet er sich, STAR unverzüglich zu informieren und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen und diese nachzuweisen.

STAR behält sich vor, bei Nichterfüllung des Lieferantenkodex Abhilfemaßnahmen zu fördern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

| | | | | | | | |
|---------|-----|-------------|---------|--|--|--|---------------|
| | | Erstellt am | 03.2019 | | | | |
| Version | 1.0 | Geändert am | 03.2019 | | | | Seite 4 von 4 |